



ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR PRIVATE ENDGERÄTE (BYOD) IM SCHULISCHEN KONTEXT

Digitale Medien sind ein fester Bestandteil des schulischen Lernens. Der Eifelkreis Bitburg-Prüm als Schulträger und die Schulen in seiner Trägerschaft verfolgen das Ziel, Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu einem verantwortungsvollen, sicheren und reflektierten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen. Gleichzeitig eröffnet der Einsatz digitaler Endgeräte neue Möglichkeiten für eine zeitgemäße Unterrichtsgestaltung.

Das Arbeiten mit iPads ist daher seit mehreren Jahren fester Bestandteil des schulischen Konzepts an den Schulen des Eifelkreises Bitburg-Prüm. In vielen Unterrichtssituationen werden digitale Arbeitsformen eingesetzt, die den Einsatz eines iPads mit aktivem Stift voraussetzen.

In Abstimmung mit den Schulen wird den Schülerinnen und Schülern daher die Möglichkeit eröffnet, auch ein privates Endgerät im Unterricht zu nutzen. Die konkrete Umsetzung der Arbeit mit einem iPad im Unterricht erfolgt nach Vorgaben der jeweiligen Schule und der Lehrkräfte.

Die Nutzung privater Endgeräte (BYOD) im schulischen Kontext setzt die Einbindung der Geräte in das vom Schulträger verwaltete Mobile-Device-Management-System (MDM) voraus. Dieses ermöglicht die technische Einbindung der Geräte in die schulische Infrastruktur sowie die Bereitstellung der für den Unterricht erforderlichen Anwendungen.

Die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen, den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Nutzung privater Endgeräte (BYOD) an Schulen in Trägerschaft des Eifelkreises Bitburg-Prüm und die Einbindung dieser in das Mobile-Device-Management-System. Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsverhältnis, deren Geräte von ausbildenden Betrieben verwaltet werden, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Die Einbindung eines privaten Geräts in das Mobile-Device-Management-System (MDM) des Eifelkreises Bitburg-Prüm setzt die Zustimmung den vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für private Endgeräte (BYOD) im schulischen Kontext voraus. Mit der erfolgten Einbindung wird diese Zustimmung durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte erklärt.

§ 1 Technische Regelungen und allgemeine Hinweise zur MDM-Verwaltung

A. Einbindung der Geräte und technische Administration

(1) Private iPads, die im schulischen Kontext genutzt werden, werden über ein Mobile-Device-Management-System (MDM) der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm verwaltet. Die Einbindung in dieses System ist Voraussetzung für die Nutzung des Gerätes im schulischen Umfeld.

(2) Die Einbindung erfolgt selbstständig durch Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Personensorgeberechtigte. Dabei werden ein durch die Schule bereitgestellter QR-Code gescannt, Zertifikate, Sicherheitsprofile sowie die benötigten zentralen schulischen Apps *Relution Agent* und *Goodnotes* nach Freigabe durch die Nutzenden automatisch installiert.

(3) Zur schulischen Nutzung sind nur private Geräte zugelassen, die folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. bei Neuanschaffung: iPad WiFi, 11. Generation, 11“ Display und 128 GB Speicher.
- b. bereits im Einsatz befindliche Geräte aktiver Schülerinnen und Schüler: iPad WiFi ab der 9. Generation (Bestandsschutz).

(4) Durch die Einbindung des privaten Gerätes in das MDM wird das private Gerät zur schulischen Nutzung vorbereitet und mit Jugendschutzeinstellungen versehen. Diese Einstellungen

decken nicht die private Nutzung des Gerätes ab. Die private Nutzung des Gerätes liegt in alleiniger Verantwortung der Nutzerin, des Nutzers bzw. der Personensorgeberechtigten.

(5) Durch die Einbindung ins MDM erhalten die Schule und der Schulträger keinen Zugriff auf persönliche Inhalte wie Fotos, Nachrichten oder private Dateien. Das Gerät bleibt Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer und wird ausschließlich im erforderlichen Umfang für schulische Zwecke administriert.

(6) Über das MDM-System werden insbesondere die für den Unterricht erforderlichen Anwendungen (Apps), Einstellungen und gegebenenfalls Lernmaterialien bereitgestellt. Darüber hinaus können Funktionen zur Gewährleistung des Jugendmedienschutzes sowie zur Unterstützung der Unterrichtsorganisation eingerichtet werden.

(7) Die Bereitstellung und Lizenzierung von Apps für schulische Zwecke erfolgen durch die Kreisverwaltung, soweit dies erforderlich ist. Dafür ist die Einrichtung einer privaten Apple-ID nicht erforderlich. Die zur Verfügung gestellten Lizenzen können zeitlich begrenzt sein und verbleiben bei der Kreisverwaltung. Ein Anspruch auf dauerhafte Bereitstellung bestimmter Anwendungen besteht nicht.

(8) Das über das MDM bereitgestellte Verwaltungs- und Nutzungsprofil ist grundsätzlich während der Schulzeit aktiv. Außerhalb der Schulzeit ist dieses Profil deaktiviert. Das Gerät ist dann uneingeschränkt privat nutzbar.

(9) Das durch das MDM bereitgestellte Verwaltungsprofil sowie die für schulische Zwecke installierten Anwendungen dürfen nicht entfernt, verändert oder deaktiviert werden. Ebenso sind Eingriffe in die Systemkonfiguration des Gerätes, insbesondere durch Maßnahmen wie etwa „Jailbreak“, unzulässig.

(10) Die Schulen können während der Unterrichtszeit im Rahmen der technischen Möglichkeiten Funktionen der Geräte einschränken oder steuern, um eine Nutzung zu ausschließlich schulischen Zwecken sicherzustellen. Weitere Informationen erhalten Sie in einem solchen Fall von den Schulen.

(11) Die Kreisverwaltung behält sich vor, im schulischen Netzwerk technische Maßnahmen zur Steuerung der Internet- und Bandbreitennutzung zu ergreifen sowie gegebenenfalls regionale Inhalts- oder App-Filter einzusetzen.

B. Technische Nutzung und Gerätesicherheit

(1) Der Nutzer stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.

(2) Vor der Verwendung von Zubehör, Speichermedien oder ähnlichem ist zuvor der schadlose Betrieb des Gerätes nach Verbindung sicherzustellen.

(3) Das Gerät und das Netzwerk können durch Schadprogramme oder Viren geschädigt werden oder ausfallen. Daher sind durch die Nutzerin bzw. den Nutzer solche Schäden zu verhindern, z. B. indem E-Mails mit verdächtigen Anhängen nicht geöffnet, unbekannte Apps oder andere Software nicht installiert werden sowie keine Verbindung zu nicht sicheren anderen Geräten, Speichermedien und ähnlichem hergestellt wird.

(4) Die Durchführung von Aktualisierungen des Betriebssystems sowie der installierten Apps obliegt grundsätzlich den Nutzerinnen und Nutzern. Updates sollen in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten durchgeführt werden, um die Netzwerkinfrastruktur der Schulen nicht unverhältnismäßig zu belasten.

(5) Die Sicherung der auf dem Gerät gespeicherten Daten (Backups) liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Die Kreisverwaltung führt keine Datensicherungen der auf privaten Geräten gespeicherten Inhalte durch. Im Rahmen von Wartungs-, Administrations- oder Aktualisierungsmaßnahmen kann es zum Verlust von Daten oder Anwendungen kommen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung durch die Kreisverwaltung besteht nicht.

§ 2 Nutzung im Unterricht und im schulischen Netzwerk

(1) Diese Nutzungsordnung lässt die Weisungsbefugnis der Lehrkräfte sowie das Hausrecht der Schule unberührt. Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erfolgt ausschließlich gemäß den Anweisungen der jeweiligen Lehrkraft. Insbesondere sind während des Unterrichts Spiele, Streaming von Filmen und Serien, Zugriff auf soziale Netzwerke und ähnliche Anwendungen untersagt. Das Abspielen von Videos und Musik sowie Nutzung vergleichbarer Anwendungen im Unterricht sind nur dann zulässig, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zum Unterricht haben und ausdrücklich von der Lehrkraft gestattet oder angeordnet wurden.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Hausordnung der Schule sowie alle darin enthaltenen oder ergänzend erlassenen Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte einzuhalten. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich von einer Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Veranstaltungen angeordnet oder genehmigt wurden.

(3) Beim eingerichteten Zugang zum schuleigenen WLAN ist der Nutzer verpflichtet, datenintensive Vorgänge, wie beispielsweise große Downloads oder Updates, während der Schulzeit zu unterlassen, um eine angemessene Verfügbarkeit der Internetkapazitäten für alle Schüler sicherzustellen.

(4) Bei wiederholter und deutlich übermäßiger Nutzung behält sich der Eifelkreis das Recht vor, den WLAN-Zugang des betreffenden Nutzers zeitweise oder dauerhaft zu sperren.

(5) Bei Störungen oder Beeinträchtigungen des Unterrichts sind die Lehrkraft und die Schule berechtigt, geeignete Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies kann insbesondere die Einziehung des genutzten Geräts einschließen.

§ 3 Verantwortung der Nutzerin bzw. des Nutzers

(1) Bei Installation jeglicher Apps ist ausschließlich die Nutzerin bzw. der Nutzer bzw. die Personensorgeberechtigten für die Annahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen der selbst installierten Apps verantwortlich. Der Eifelkreis haftet nicht für Rechtsfolgen von App-Nutzungen, die vom Nutzer oder Dritten installiert wurden, insbesondere nicht für Nutzungsentgelte und andere Zahlungsansprüche. Von etwaigen, mit der App-Installation oder -Nutzung verbundenen Ansprüchen Dritter stellt der Nutzer den Eifelkreis hiermit frei.

(2) Die private Nutzung des Gerätes außerhalb des Schulunterrichts unterliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin. Zur Verwaltung digitaler Aktivitäten ist die Anpassung der Einstellungen und/oder Installation einer entsprechenden App (z.B. *Family Link*) empfehlenswert.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, keinerlei Inhalte zu verarbeiten, z. B. anzusehen, herunterzuladen und/oder zu speichern, die gesetzeswidrig sind, insbesondere solche mit verfassungsfeindlichen, pornografischen oder sonstigen Inhalten, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Der Nutzer verpflichtet sich weiterhin, bei Nutzung des Gerätes keine Urheber-, Datenschutz- und Persönlichkeitsverletzungen zu begehen.

§ 4 Technische Unterstützung (IT-Support, Schul-IT)

(1) Bei technischen Fragen und Problemen in Verbindung mit schulischen Anwendungen ist im ersten Schritt die Schule zu kontaktieren.

(2) Der IT-Support des Eifelkreises leistet Hilfestellung bei technischen Fragen und Problemen im Rahmen der Nutzung zu schulischen Zwecken, sofern von Lehrkräften oder Digitalkoordinatoren an der Schule keine Lösung gefunden wurde.

(3) Ein Anspruch auf Unterstützung bei privater Nutzung oder in Verbindung mit den in diesem Zusammenhang installierten Apps besteht nicht.

(4) Sicherheitsvorfälle (z. B. infizierte Dateien, unbefugter Zugriff durch Dritte) sind unverzüglich dem IT-Support des Eifelkreises an ipadausleihe@kreis.bitburg-pruem.de anzuzeigen.

- (5) Der IT-Support ist per E-Mail unter ipadausleihe@kreis.bitburg-pruem.de oder in dringenden Fällen telefonisch unter 06561-15 2525 erreichbar. Der Eifelkreis übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit des IT-Supports.
- (6) Bei Erstellung einer Support-Anfrage sind folgende Informationen anzugeben:
- Angaben zur Person: Vor- und Nachname der Nutzerin/des Nutzers, besuchte Schule,
 - Angaben zum Gerät: Seriennummer,
 - Beschreibung des aufgetretenen Problems.
- (7) Zur Unterstützung der Nutzer stellt der Eifelkreis auf seiner Webseite relevante Anleitungen, Handouts und Formulare zum Download bereit: <https://www.bitburg-pruem.de/landkreis/schul-it-ipad/faq-downloads/>.
- (8) Der Eifelkreis kann Aufgaben, die in Verbindung mit dieser Nutzungsordnung anfallen, auf Dritte übertragen.

§ 5 Verlust bzw. Diebstahl des Geräts und infizierte Dateien

- (1) Das iPad ist Eigentum der Schülerin bzw. des Schülers oder der Personensorgeberechtigten. Für den sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie dessen sichere Aufbewahrung sind die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich.
- (2) Verlust oder Diebstahl des Geräts sowie infizierte Dateien sind unverzüglich der Schul-IT des Eifelkreises zu melden, damit entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Netzwerk unternommen werden können. Die Anzeige ist zu richten an ipadausleihe@kreis.bitburg-pruem.de.
- (3) Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung privater Geräte übernimmt der Eifelkreis Bitburg-Prüm als Schulträger keine Haftung, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten des Schulträgers vorliegt.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Eifelkreis und die Nutzerin/der Nutzer verpflichten sich, die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des hierzu erlassenen Bundes- oder Landesrechts in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (2) Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm beachtet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weiterführende Informationen sind in den „Informationen zum Datenschutz nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Unser Umgang mit Ihren Daten i. V. mit elternfinanzierten iPads und Ihre Rechte“ zu finden.
- (3) Die vom Eifelkreis im Rahmen der Nutzung des iPads erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung des ordnungsgemäßen schulischen Einsatzes der Geräte sowie zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verarbeitet. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, sofern nicht eine gesetzliche Erlaubnis oder eine gesonderte Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, soweit keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich, bei der privaten Nutzung des Gerätes für einen angemessenen Datenschutz zu sorgen. Dies umfasst insbesondere die Speicherung personenbezogener Daten auf dem Gerät sowie deren Schutz vor unbefugter Weitergabe, beispielsweise im Zusammenhang mit der Installation von Apps oder der Nutzung von Online-Diensten.
- (5) Die Schul-IT der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm kann im Rahmen der Verwaltung über das Mobile-Device-Management-System (MDM) die auf den eingebundenen Geräten installierten Applikationen (Apps) einsehen. Inhalte der Nutzung sowie das konkrete Nutzungsverhalten der Schülerinnen und Schüler sind für die Schul-IT weder einsehbar noch auswertbar.
- (6) Die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis damit, dass die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Falle eines

konkreten Verdachts, dass das iPad entgegen den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung – insbesondere unter Verstoß gegen strafrechtliche oder urheberrechtliche Vorschriften – genutzt wird, die im schulischen Netzwerk protokollierten Nutzungsdaten auswerten darf.

(7) Alle Daten, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen privaten iPad im Mobile-Device-Management-System gespeichert sind, werden gelöscht, sobald die Schülerin oder der Schüler eine Schule in Trägerschaft des Eifelkreises Bitburg-Prüm verlässt und das Gerät aus dem System entfernt wird.

§ 7 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

(1) Die Nutzung eines privaten iPads im schulischen Kontext setzt die Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen voraus.

(2) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder bei missbräuchlicher Nutzung des Gerätes im schulischen Zusammenhang können durch die Schule geeignete pädagogische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Dies kann insbesondere die zeitweise oder dauerhafte Einschränkung der Nutzung des Gerätes im Unterricht oder im schulischen Netzwerk umfassen.

(4) Weitergehende schulische Maßnahmen nach den jeweils geltenden schulrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

(1) Das iPad ist ein privates Gerät der Schülerin bzw. des Schülers oder der Personensorgeberechtigten. Für Anschaffung, Betrieb, Wartung sowie die allgemeine Funktionsfähigkeit des Gerätes sind die Nutzerinnen und Nutzer selbst verantwortlich.

(2) Die Einbindung des privaten iPads in das Mobile-Device-Management-System sowie die Administration durch die Schul-IT erfolgt ausschließlich zum Zweck der Unterstützung des schulischen Einsatzes. Trotz sorgfältiger Administration kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von Systemupdates, Wartungsarbeiten oder administrativen Maßnahmen Einschränkungen der Gerätefunktionen auftreten oder Daten verloren gehen.

(3) Die Haftung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm für Schäden, die der nutzungsberechtigten Person im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Nutzung des privaten iPads entstehen, ist ausgeschlossen, soweit nicht die Kreisverwaltung oder ihre Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaft vorliegt.

(4) Die Kreisverwaltung übernimmt insbesondere keine Haftung für

- a. Schäden am Gerät,
- b. Verlust oder Beschädigung des Gerätes,
- c. Datenverlust oder Datenbeschädigungen,
- d. Funktionsstörungen von Hard- oder Software,
- e. Einschränkungen der Nutzbarkeit des Gerätes infolge der Einbindung in das Mobile-Device-Management-System (MDM) oder der Nutzung des schulischen Netzwerks.

(5) Ein Anspruch auf Wiederherstellung von Daten oder auf Ersatz von Hard- oder Software besteht gegenüber dem Eifelkreis nicht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verlieren frühere Fassungen ihre Gültigkeit.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden oder sollte diese Nutzungsordnung Regelungslücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Ziel dieser Nutzungsordnung angemessen zu ergänzen.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Nutzungsordnung bedürfen der Textform.